

**Gründungsinformation
Nr. 11**



**Die
Künstlersozialversicherung**

12/2016

GRÜNDUNG

Die Künstlersozialversicherung

Zielsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet hauptberuflich **selbständigen Künstlern und Publizisten** im Wesentlichen die gleiche soziale Absicherung wie Arbeitnehmern. Auch sie erhalten einen paritätischen „Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, der über die Künstlersozialkasse (KSK) gezahlt wird.“ Kleinere abweichende Regelungen gibt es bei der Finanzierung der Rentenversicherung und der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit; hier fällt der Anteil der Versicherten etwas höher aus.

Die KSK funktioniert im Prinzip so, dass die Versicherten praktisch wie Arbeitnehmer ihren entsprechenden Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSK entrichten, während ein annähernd gleichgroßer Betrag aus einer Abgabe der Unternehmen, die publizistische und künstlerische Leistungen vermarkten, und einem Zuschuss des Bundes finanziert wird.

Wer (kann) muss in die KSK?

Nach dem KSVG sind in der KSK jene Personen in der gesetzlichen Sozialversicherung **pflicht-versichert**, die eine

- **künstlerische oder publizistische Tätigkeit**
- **selbständig, hauptberuflich und**
- **erwerbsmäßig ausüben und aus ihr Einkünfte von**
- **mindestens 3.900 Euro im Jahr (bzw. 325 Euro im Monat) erzielen** (der Wert bleibt unverändert, auch wenn die Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro erhöht wird),
- **wobei gilt, dass man im Wesentlichen im Inland tätig sein muss und**
- **höchstens einen Arbeitnehmer beschäftigt** (gilt nicht bei Auszubildenden oder geringfügig Beschäftigten)

Definitionen:

a) **Künstler** im Sinne des KSVG ist, wer darstellende oder bildende Kunst oder Musik schafft, ausübt oder lehrt. **Publizist** ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist (§ 2 KSVG). Die KSK überprüft anhand eines Fragebogens und einzureichender Nachweise die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft. Einen entsprechenden Künstlerkatalog hat die KSK unter

http://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-

[Kuenstlerische_publizistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf](#) veröffentlicht.

- b) Eine **selbständige Erwerbstätigkeit** ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Selbständig ist die künstlerische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der **hauptberuflich** selbständige Künstler oder Publizist mehr als 20 Stunden in der Woche seiner künstlerischen Tätigkeit nachgeht.

Ausnahmen Berufsanfänger:

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizist innerhalb der ersten drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit. Er hat dabei die Wahl zwischen einer gesetzlichen und privaten Krankenkasse. Der Antrag, die private Krankenversicherung zu wählen, ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der KSK zu stellen. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung muss dann aber nachgewiesen sein. Die Künstlersozialkasse zahlt auf Antrag einen Beitragszuschuss zur privaten Versicherung.

Nach Ablauf der dreijährigen Berufsanfängerzeit verbleibt der Versicherte in der privaten Krankenversicherung. Dies gilt jedoch nicht, wenn er innerhalb dieser Frist schriftlich erklärt, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Fall nach Ablauf der Dreijahresfrist. Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann die Befreiung nicht mehr widerrufen werden. Es besteht dann kein Rückkehrrecht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung.

Wer kann nicht in die KSK?

Nicht über die KSK versichert ist, wer

- ⇒ nicht selbständig tätig ist,
- ⇒ als Künstler oder Publizist mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt (Auszubildende und geringfügige Beschäftigte sind zulässig),
- ⇒ nicht künstlerisch oder publizistisch tätig ist,
- ⇒ bloß vorübergehend, also weniger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr künstlerisch oder publizistisch tätig ist,
- ⇒ die künstlerische oder publizistische Tätigkeit als Hobby ausübt,
- ⇒ überwiegend im Ausland tätig ist,
- ⇒ die Mindestverdienstgrenze von 3.900 Euro nicht erreicht (Ausnahmen siehe oben),
- ⇒ insgesamt aus allen selbständigen (auch nicht-künstlerischen oder nicht-selbständigen) Tätigkeit mehr als 37,200 Euro im Jahr verdient

⇒ zu den versicherungsfreien Personen nach §§ 4 und §§ 5 KSVG gehört.

Zu den versicherungsfreien Personen zählen (nach §§ 4, 5 KSVG)

- ⇒ Wehr- und Zivildienstleistende
- ⇒ Studenten, wenn sie die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausüben
- ⇒ Personen, die als Handwerker in die Handwerkerrolle eingetragen sind
- ⇒ Landwirte, die im Sinne des §1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und darüber Alters- bzw. Landabgaberechte beziehen
- ⇒ Personen, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder die Regelaltersgrenze erreicht haben und bisher nicht rentenversichert waren

Beitragshöhen in der Künstlersozialversicherung

(Stand 2016)

	Beitragssatz des/der Versicherten	Bemessungsgrenze im Minimum	Bemessungsgrenze im Maximum	monatlicher Mindestbeitrag	monatlicher Höchstbeitrag
Rentenversicherung*	18,70%	325,00 €	6.200,00 €	30,39 €	579,70 €
Krankenversicherung	14,60%	484,17 €	4.237,50 €	35,34 €	309,34 €
Pflegeversicherung*	2,35%	484,17 €	4.237,50 €	5,69 €	49,79 €
Summe				71,42 €	938,83 €

* Bei der Rentenversicherung liegt die Beitragsbemessungsgrenze im Westen bei 6.200 Euro monatlich, im Osten bei 5.400 Euro. Kinderlose haben in der Pflegeversicherung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,25 Prozent zu entrichten, insgesamt also 1,225 Prozent

Aktuelle Beitragsbemessungs- sowie Mindest- und Höchstgrenzen finden sich auch unter <http://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/beitrag.html>

Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven
Telefon (04421) 75 43 9
Telefax (04421) 75 43 586
Internet www.kuenstlersozialkasse.de

Auf der Homepage der KSK finden Sie auch viele weitere hilfreiche Informationen.

Aufnahmeverfahren und Versicherungsbeginn

Um in die KSK aufgenommen zu werden, genügt es, erst einmal schriftlich(!) die notwendigen Unterlagen von der KSK anzufordern. Die KSK schickt dann ihre formlose Anmeldung (schriftliche Anforderung) und einen Fragebogen zurück, mit dem geklärt werden soll, ob sie die Kriterien für die Aufnahme erfüllen. Wer seinen Antrag samt Fragebogen und den notwendigen Unterlagen, z.B. Belege über die künstlerische Tätigkeit, vollständig eingereicht hat, kann mit einem Bescheid binnen ein bis zwei Monaten rechnen. Mittlerweile kann man die erforderlichen Formulare und Informationen auch aus dem Internet herunterladen (URL siehe oben).

Achtung!!! Bei telefonischer Anforderung des Fragebogens kann es sein, dass als Versicherungsbeginn der Zeitpunkt des Telefonats gilt!

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten zunehmend Probleme mit der Künstlersozialkasse haben. Die Fälle, in denen die Aufnahme verweigert wird, häufen sich. Ein Streitpunkt ist dabei insbesondere die Fragestellung, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine künstlerische handelt. Eine rechtzeitige Recherche in entsprechenden Internetforen (z.B. www.kskforum.de/) ist deshalb zu empfehlen.

Beginn der Versicherungspflicht

Der Beginn der Versicherungspflicht hängt vom Termin der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und vom Zeitpunkt der Meldung bei der KSK ab:

- Wenn Sie die Anmeldeunterlagen bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit angefordert haben, ist der Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit der frühestmögliche Versicherungsbeginn.
- Sind Sie zum Zeitpunkt der Meldung, z.B. Anforderung der Unterlagen bei der KSK oder Eingang der Anmeldeunterlagen, bereits selbständig tätig, so beginnt die Versicherungspflicht frühestens mit dem Tag der Meldung bei der KSK.

Beitragsverfahren

Die Beiträge an die KSK richten sich - im Unterschied zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer - nicht nach dem tatsächlich erzielten Bruttogehalt, sondern nach dem vom Künstler vorab geschätzten Jahreseinkommen.

Hierzu müssen die Versicherten der KSK jedes Jahr zum 1.12. ihr **voraussichtliches Arbeitseinkommen** für das folgende Jahr melden. Aus dieser Schätzung wird dann der für das ganze Jahr gültige Monatsbeitrag berechnet. Die Anpassung des Schätzwertes an sich ändernde Einkommensverhältnisse ist auch während des Jahres jederzeit möglich. Die Beiträge ändern sich dann ab dem Folgemonat (d.h. keine Nachzahlung bzw. Rückerstattung für die vorangegangenen Monate).

Beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Jahresmeldung nicht abgeben, dann nimmt die KSK die Einkommensschätzung vor. Wenn Sie Ihre Jahresmeldung drei Jahre hintereinander nicht abgeben, wird die KSK eine Einkommensüberprüfung durchführen.

Was ist bei der Einkommensschätzung von Bedeutung?

Das Verfahren der Beitragsberechnung nach dem geschätzten Einkommen gibt dem Versicherten die Möglichkeit, seine Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem bestimmten Maße selbst zu „steuern“.

Man sollte aber folgendes beachten:

- ⇒ Schätzen Sie Ihr Einkommen nicht zu niedrig, denn so verschenken Sie Zuschüsse zur Rentenversicherung und bekommen dementsprechend sowohl weniger Rente, als auch weniger Krankengeld. Dies gilt ebenso für das Mutterschaftsgeld.
- ⇒ Wenn Sie Ihr Einkommen so niedrig schätzen, dass Sie öfter als zweimal innerhalb von sechs Jahren unter die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro fallen, dann sind Sie nicht mehr versicherungspflichtig nach dem KSVG (Ausnahme: Berufsanfänger).
- ⇒ Schätzen Sie Ihr Einkommen mehrere Jahre hintereinander an der Untergrenze, dann kann es passieren, dass die KSK eine Einkommensüberprüfung durchführt.

Am besten sollte man bei der Schätzung einfach die „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ aus dem letzten vorliegenden Steuerbescheid angeben. Auch die KSK legt bei den Stichproben diesen Wert zugrunde.

Arbeitseinkommen

Das zu meldende geschätzte jährliche Arbeitseinkommen entspricht dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus der selbständigen publizistischen / künstlerischen Tätigkeit (§ 15 SGB IV, § 4 Abs. 3 EStG):

$$\text{Betriebseinnahmen} - \text{Betriebsausgaben} = \text{Arbeitseinkommen}$$

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die unmittelbar mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen: z.B. Honorare, Tantiemen, Gagen. Hierzu zählen auch alle urheberrechtlichen Vergütungen, die über die Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA oder VG-Wort) bezogen werden.

Unter **Betriebsausgaben** werden alle Kosten verstanden, die mit der selbständigen Tätigkeit zusammenhängen. Dies sind u. a. Aufwendungen für Betriebsräume, z.B. Heizung, Miete, Strom etc., oder Aufwendungen für Hilfskräfte z.B. Lohn, Sozialversicherungsbeiträge.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem EStG, wie z.B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung.

In diesem Kontext sei ferner erwähnt, dass das Gesetz einen Abzug der Künstlersozialabgabe, die durch den **Auftraggeber** zu entrichten ist, von den Honoraren für den **Auftragnehmer** verbietet. (§ 32 Sozialgesetzbuch I). (Zum Umgang mit möglichen Forderungen von Nachzahlungen der Künstlersozialabgabe durch den Auftraggeber empfiehlt sich die Lektüre eines kurzen Tipps des Deutschen Journalisten-Verbandes unter <http://www.journalist.de/ratgeber/handwerk-beruf/tipps-fuer-den-berufsalltag/djv-tipp-fuer-freiberufler-wenn-freie-journalisten-freie-journalisten-beschaeftigen.html> .)

Besonderheiten für angehende Mütter

Frauen haben ab der sechsten Woche vor und bis zur achten Woche nach der Geburt einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dieses beträgt 70 Prozent des Monatseinkommens und wird von der Krankenkasse ausgezahlt. Wer sein Jahreseinkommen (und damit die Beiträge) gegenüber der KSK zu niedrig angesetzt hat, bekommt dementsprechend auch weniger Mutterschaftsgeld. Wichtig ist außerdem für den Zeitraum ab der neunten Woche nach der Entbindung: Gibt es bis zur 12. Lebenswoche des Neugeborenen keine Rückmeldung von der Mutter, geht die KSK von einer Beendigung der selbständigen Tätigkeit aus. In der Regel meldet sich die KSK aber, bevor sie die entsprechende Entlassung aus der KSK vornimmt.

Ein Wechsel in die GKV vor der Geburt des Kindes, um z.B. über den Mann die kostenlose Familienversicherung in Anspruch zu nehmen, lohnt sich nur bedingt. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld wird nur erworben, wenn die angehende Mutter schon 42 Tage vor dem vermutlichen Entbindungstermin in der GKV versichert ist.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zur Aufnahme in die KSK:

- *„Melden Sie Ihre Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist bei der Künstlersozialkasse. Die notwendigen Unterlagen, Antrag, Fragebogen, Belege können Sie bei der KSK anfordern oder im Internet herunterladen*
- *Lassen Sie sich bei der Künstlersozialversicherung beraten, wenn Sie Fragen haben bzw. nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit als Künstler/Publizist einzuordnen ist*
- *Schätzen Sie Ihr Arbeitseinkommen realistisch ein. Am besten eignet sich zur Schätzung der letzte Steuerbescheid mit den "Einkünften aus selbständiger Tätigkeit"*
- *Die KSK ist befugt, Einsicht in Einkommensteuerbescheide und Vertragsunterlagen zu nehmen. Darüberhinaus führt sie eine stichprobenhafte Überprüfung bei mindestens 5 Prozent ihrer Versicherten durch*
- *Entsprechen die Schätzungen über Ihr Arbeitseinkommen nicht der Realität, werden Beiträge nicht zurückerstattet und auch nicht nachverlangt*
- *Korrigieren Sie die Meldungen an die KSK, wenn sich Ihr Einkommen ändert*
- *Achten Sie auf die rechtzeitige Überweisung der Beiträge. Ansonsten riskieren Sie Ihren Versicherungsschutz“¹*

Wer dennoch mit seinem Versuch scheitert in die KSK aufgenommen zu werden, kann sich unter <http://www.kskforum.de/hilfeundberatung.htm> über Beratungsstellen und spezialisierte Anwaltskanzleien informieren.

¹ <http://www.arbeitsratgeber.com/kuenstlersozialversicherung-0298.html>

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-Mail gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.